



Richtlinie über ein letztes beitragsfreies Kindergartenjahr der Stadt Baruth/Mark

vom 07.07.2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 06.07.2015 folgende Richtlinie über ein letztes beitragsfreies Kindergartenjahr der Stadt Baruth/Mark beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- Präambel
- § 1 Ziel der Richtlinie
- § 2 Förderungsempfänger
- § 3 Förderungsvoraussetzungen
- § 4 Förderungsumfang
- § 5 Beantragung/Zahlungsfluss/Nachweis
- § 6 Inkrafttreten

Präambel

Die Stadt Baruth/Mark mit ihren Ortsteilen Baruth/Mark, Paplitz, Petkus, Ließen, Merzdorf, Groß Ziescht, Horstwalde, Dornswalde, Radeland, Klasdorf, Mückendorf und Schöbendorf ist daran interessiert, eine Entlastung der im Stadtgebiet lebenden Familien von kommunalen Abgaben zu erreichen und zugleich zu animieren, ihre Kinder in der Baruther Grundschule anzumelden. Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden Regelungen zur Förderung durch die Stadt Baruth/Mark.

§ 1 Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Freistellung von Eltern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Baruth/Mark von den Beiträgen, welche aufgrund der Betreuung der Kinder in den kommunalen Kindertageseinrichtungen anfallen. Die Freistellung erfolgt für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung.

§ 2 Förderungsempfänger

Die Richtlinie gilt für alle Eltern, deren Kinder im Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte der Stadt Baruth/Mark besuchen und ihren Hauptwohnsitz in Baruth/Mark haben.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt Baruth/Mark finanziert die Elternbeiträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag und bei Nachweis, dass sich der Hauptwohnsitz im beitragsfreien Kindergartenjahr in Baruth/Mark befindet. Dabei behalten einmal bestätigte Anträge für das ganze Kindergartenjahr Gültigkeit.

§ 4 Förderungsumfang

- (1) Durch die Stadt Baruth/Mark werden für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung die Elternbeiträge in voller Höhe übernommen. Von den Eltern werden ein Jahr lang vom 01.08. des Antragsjahres bis zum 31.07. des Folgejahres keine Elternbeiträge erhoben.
- (2) Sollte eine unvorhersehbare Zurückstellung des Kindes von der Schule erfolgen, sind für das Jahr der Rückstellung wieder Elternbeiträge fällig. Insgesamt wird jedem Kind nur ein beitragsfreies Jahr im Kindergartenalter gewährt. Sollte in Ausnahmefällen eine vorzeitige Einschulung des Kindes erfolgen, kann aufgrund eines formlosen Antrages der Eltern eine Beitragsrückerstattung für maximal 11 Monatsbeiträge erfolgen.

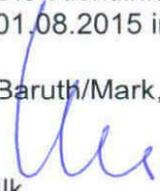
§ 5 Beantragung/Zahlungsfluss/Nachweis

- (1) Der Förderantrag ist bis spätestens zum 01.06. vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bei der Stadt Baruth/Mark, Abteilung Kita und Schulen, einzureichen. Dabei ist das - als **Anlage** beigefügte - Antragsformular zu verwenden. Die Formulare können zudem ab Mai des jeweils laufenden Jahres in den Kindertageseinrichtungen oder bei der Stadt Baruth/Mark abgefordert werden.
- (2) Später eingehende Anträge und Nachweise oder unvollständige Anträge und Nachweise haben zur Folge, dass eine eventuelle Förderung erst im Folgemonat nach der Prüffähigkeit des Antrages erfolgt.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes außerhalb des Gebietes der Stadt Baruth/Mark unverzüglich mitzuteilen. Eine Unterlassung kann den Verlust der gesamten Förderung nach sich ziehen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie über ein letztes beitragsfreies Kindergartenjahr der Stadt Baruth/Mark tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Baruth/Mark, den 07.07.2015


Ilk
Bürgermeister

